

Gewerbesteuer

Das Bundesfinanzministerium hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Regelungen erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen. Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, Steuerforderungen zinslos zu stunden. Demnach können die Vorauszahlungen für den Gewerbesteuer-Messbetrag gesenkt werden.

Da die Städte an die Gewerbesteuermessbescheide gebunden sind, müssen die Anträge auf Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlung direkt an das zuständige Finanzamt gestellt werden. Anträge dürfen nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig im Einzelnen nicht nachweisen können.

Nur in bestimmten Ausnahmefällen darf die Stadt selbst Gewerbesteuervorauszahlungen festlegen. In diesen Fällen können Anträge auf die Herabsetzung von Gewerbesteuervorauszahlungen direkt bei der Stadt Rutesheim – Steueramt gestellt werden.

Steuerforderungen aus Abrechnungen einschließlich des Jahres 2019 sind wenn möglich zu entrichten. Steuerpflichtige, die besonders von der Corona-Krise betroffen sind, können entsprechende Stundungs- und Erlassanträge bei der Stadt Rutesheim stellen.

Stundungs- und Erlassanträge werden nach Einzelfall entschieden. Stundungsanträge werden großzügig gewährt, Stundungszinsen werden nicht erhoben.

Fragen beantwortet Ihnen gerne das Steueramt Frau Linckh, (07152)5002-1025, c.linckh@rutesheim.de, oder Frau Betsch, (07152) 5002-1024, k.betsch@rutesheim.de.